

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bitte beachten Sie die Zuständigkeit:

- Landkreis**, Wohngeldstelle: bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag
- Jobcenter**: bei Bezug von Arbeitslosengeld II
- Sozialämter der Städte und Gemeinden**: bei Bezug von Sozialhilfe oder Asylleistungen

Bitte beachten Sie:

Pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro selbst zu erbringen (Kosten der Haushaltsersparnis).

Den Eigenanteil von 1,00 Euro müssen Sie weiterhin selbst für das Mittagessen zahlen.

Leistungen für die Mittagsverpflegung in der Schule bzw. in der Kindertageseinrichtung oder Einrichtung der Kindertagespflege werden nur für Zeiten ab Antragstellung erbracht.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

Bezieher von Arbeitslosengeld II dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Leistungen können für Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen, die kein Ausbildungsgeld erhalten, sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Einrichtung der Kindertagespflege besuchen, beantragt werden.

Falls Sie Kinderzuschlag beziehen, fügen Sie bitte eine Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides bei.

Bitte machen Sie unter „D“) ergänzende Angaben zur Schule bzw. zur lassen sich den Schulbesuch bitte bescheinigen, wenn das Kind 16 Jahre alt ist oder eine Schule ab Jahrgangsstufe 10 besucht.

Sofern die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Leistung als Direktzahlung an die Schule bzw. die Einrichtung erbracht.

Sie erhalten einen Leistungsbescheid sowie einen „Gutschein“, den Sie bitte als Leistungsnachweis der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung / Einrichtung der Kindertagespflege vorlegen.

Die Leistungen sind einkommens- und vermögensabhängig. Es kann sein, dass Einkommen und Vermögen auf die Leistung der Bildung und Teilhabe angerechnet werden müssen und deshalb nicht die volle (beantragte) Leistung erbracht wird. Im Umfang des angerechneten Einkommens/Vermögens muss dann ein Anteil selbst gezahlt werden.